

Aufgabentrennung in der Vormundschaft – eine Neuregelung mit großer Wirkung?



Katharina Lohse

Uns im DIJuF ging es in den letzten Monaten ein bisschen wie wohl auch manchem Jugendamt: Dass zum 1.1.2023 die Vormundschaftsrechtsreform in Kraft treten wird, ist zwischen den Nachwehen von Corona, der Umsetzung des KJSG und dem Ankommen von jungen Ukrainerinnen und Ukrainern und ihren Familien etwas untergegangen.

Aber der 1.1.2023 kommt schnell, und es gilt, sich gut aufzustellen. Eine besondere Herausforderung scheint § 55 Abs. 5 SGB VIII nF zu sein, nach dem die Aufgaben der Pflegschaft und Vormundschaft funktionell, organisatorisch und personell von den übrigen Aufgaben des Jugendamts zu trennen sind. Aber was sind die „Aufgaben der Pflegschaft und Vormundschaft“, was sind die „übrigen Aufgaben des Jugendamts“ und was genau bedeutet „funktionelle, organisatorische und personelle Trennung“?

Die Gesetzgebungs-Materialien sind zu diesem Punkt nicht sonderlich aufschlussreich. Dort heißt es, dass die Aufgabentrennung als „allgemeiner Standard“ festgeschrieben werden soll.

„Sie ist allgemein erstrebenswert, damit der Amtsvormund die Vormundschaft frei von Amtsinteressen allein im Interesse des Mündels führen kann. Damit wird klargestellt, dass insbesondere die Suche nach einem geeigneten Vormund grundsätzlich nicht die Aufgabe des mit der Führung der vorläufigen Vormundschaft betrauten Bediensteten ist.“ (BT-Drs. 19/24445, 403)

Den Einwand des Bundesrats, das gesetzliche Trennungsgebot verletze die kommunale Organisationshoheit und eine Trennung der Aufgaben des Jugendamts als Pfleger/Vormund von denen als Beistand sei nicht zwingend erforderlich, wurde von der Bundesregierung ausdrücklich zurückgewiesen (BT-Drs. 19/24445, 418 [475], 479 [500]).

Es drängt sich der Eindruck auf, dass die Regelung nicht ganz zu Ende gedacht oder jedenfalls die Dimension ihrer Auswirkungen unterschätzt wurde. Denn mit der Formulierung der funktionellen, organisatorischen und personellen Trennung ist – nimmt man sie beim Wort – jedenfalls mehr erfasst als das Auflösen von Mischarbeitsplätzen und der Festlegung, dass der vorläufige Vormund nicht die Suche nach dem endgültigen Vormund übernehmen soll.

Also, was tun ...? Einfach ignorieren? Das kann mit Blick darauf, dass die Verwaltung an Gesetz und Recht gebunden ist, nicht wirklich eine Lösung sein.

Dann eben einschränkend auslegen ...? Dafür könnte sprechen, dass das Kernanliegen der Norm die Vermeidung von

Interessenkollisionen ist – und es also ausreicht, diesen Grundsatz bei der Organisation im Blick zu behalten. Eine solche Auslegung findet aber jedenfalls dort ihre Grenze, wo die Gesetzgebungsmaterialien eindeutig in eine andere Richtung weisen – was jedenfalls in Bezug auf Mischarbeitsplätze und die Vorschlagspflicht nach § 53 SGB VIII nF der Fall ist.

Also, dann doch umsetzen? Ja! Und vielleicht ist der Brei nicht so heiß, wie er scheint:

Klar, Mischarbeitsplätze müssen aufgelöst werden, aber das ist eigentlich schon eine Weile fachlicher Standard. Bei Leitungskräften dürfte man vielleicht eine gewisse Flexibilität walten lassen, denn spätestens in der Jugendamtsleitung läuft die Leitung für die Sachgebiete ohnehin zusammen. Und die Beratungsaufgabe nach § 53a SGB VIII nF von dem eigentlichen Führen von Vormundschaften zu trennen, hat nicht nur Nachteile: Natürlich kennt der Amtsvormund, der eine Vormundschaft an einen Ehrenamtler abgegeben hat, den Fall und kann daher (vermeintlich) besser beraten, aber auch eine Beratung „von außen“ kann ein Qualitätsmerkmal sein. Und bis zur Übergabe kann der Amtsvormund den nachfolgenden ehrenamtlichen Vormund beraten.

Es geht also vor allem darum, Mischarbeitsplätze aufzulösen und „strukturelle“ Aufgaben der Vormundschaft wie die Vorschlagspflicht, die Beratung von Vormundinnen und die Gewinnung und Schulung von ehrenamtlichen Einzelvormundinnen gesondert anzusiedeln. Das scheint machbar. Und für kleine Jugendämter ist vielleicht tatsächlich ein gemeinsamer Dienst gem. § 69 Abs. 4 SGB VIII eine gute Lösung (vgl. DIJuF-Rechtsgutachten JAmt 2021, 457)? Auf einem Vormundschaftsworkshop letzte Woche haben zwei Jugendämter diesen Weg in der Mittagspause kurzerhand besiegelt ...

Wer immer sich auf diesen Weg macht, wir in der Geschäftsstelle – und bestimmt auch viele Jugendamtskolleginnen und -kollegen – freuen uns über Mustervereinbarungen und Erfahrungsberichte!